

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 695/15 B

L 11 AS 466/15 (Bayerisches LSG)
S 17 AS 982/14 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Hof Stadt,
Äußere Bayreuther Straße 2, 95032 Hof,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter
Prof. Dr. Becker und Söhngen
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. Dezember 2015 - L 11 AS 466/15 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Bayerischen LSG kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst bezieht sich zur Begründung seines Antrags auf PKH auf den Zulassungsgrund der Abweichung und meint, es lägen Verfahrensmängel vor. Seinen Schreiben sind jedoch keine näheren Ausführungen zu entnehmen, aus denen die Darlegung eines dieser Zulassungsgründe abzuleiten ist.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl. 2011, VI. Kap RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 5 Ein solcher Verfahrensmangel ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Kläger in die Klage, mit der er sich ursprünglich nur gegen ein Schreiben des Beklagten gewandt hat, in dem ihm der Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung übersandt worden war, im Berufungsverfahren weitere Streitpunkte miteinbeziehen wollte, das LSG die darin liegende Klageänderung bzw -erweiterung als unzulässig angesehen und die Berufung zurückgewiesen hat, zumal das LSG den Kläger hierauf in seinem Anhörungsschreiben nach § 153 Abs 4 SGG hingewiesen hat. Auch die Behandlung der vom Kläger im Laufe des Verfahrens gestellten Befangenheitsanträge begründet keinen derartigen Verfahrensmangel.
- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt



worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der Entscheidung des LSG hingewiesen worden ist.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)